

Reiseentschädigung an Hilfslehrer der Kantonsschulen

RRB vom 22. Januar 1975

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 9 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941

beschliesst:

- I. Hilfslehrern der Kantonsschulen Olten und Solothurn werden keine Reiseentschädigungen ausgerichtet.
- II. § 5 des Regierungsratsbeschlusses über Besoldungen der Hilfslehrkräfte und Entschädigungen für Stellvertretungen an den Kantonsschulen Solothurn und Olten vom 27. Juli 1971 lautet neu:
§ 5. Stellvertretern können die Reisespesen ganz oder teilweise vergütet werden.
- III. Dieser Beschluss tritt am 16. April 1975 in Kraft.